

## Gemeinde Wiefelstede

### Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange<br>Schreiben vom ...                                | Stellungnahme   | <i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>   |
|-----|---|---|---|
| 1   | Landkreis Ammerland<br>Ammerlandallee 12<br>26655 Westerstede<br><br>24.04.2017 | <p>Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat aus immissionsfachlicher Sicht Bedenken, weil das in der Planauslegung vorgebrachte Geruchsgutachten aus dem Jahre 2003 veraltet ist und das Plangebiet nicht umfassend erfasst. Sie beanstandet insbesondere folgende Punkte:</p> <p>Geruchsgutachten der LWK, Dipl.-Ing. agr. Wehage vom Juni 2003:</p> <p>Das Gutachten ist 14 Jahre alt und stützt sich auf eine Ausbreitungsberechnung nach TA-Luft 1986, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die TA-Luft 2002 in Kraft getreten war. Des Weiteren basiert das Gutachten auf der damals gültigen Geruchsimmisionsrichtlinie, welche jedoch 2008 mit der Einführung von tierartspezifischen Immissionsfaktoren umfassend erneuert wurde. Die im Gutachten verwendeten Geruchsemissionsfaktoren stimmen nicht mit den derzeit anzuwendenden Zahlen der VDI 3894 überein (z.B. Milchvieh im Gutachten 10 GE/s, in der VDI 3894 12 GE/s; Mastschweine im Gutachten 40 GE/s, in der VDI 50 GE/s).</p> <p>Das Plangebiet ist nicht als Immissionspunkt erfasst. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den aktuell vorzufindenden Tierplatzzahlen, der Tierart und den Haltungsbedingungen ist nicht erfolgt.</p> | <p>Die Hinweise zum Geruchsgutachten werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Gutachten bereits 2003 erstellt wurde und für das Plangebiet kein Immissionspunkt vorliegt. Daher hat die Gemeinde aus diesem Gutachten für den Vorentwurf die Abschätzung abgeleitet, dass keine relevanten Emissionen der Hofstellen auf das Plangebiet einwirken. Diese Abschätzung basiert auch auf der Feststellung, dass die Emissionen von Ost nach West abnehmen und auf der Höhe des Plangebietes die Immissionsrichtwerte nicht ausgeschöpft werden.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass mit den Vorentwurfsunterlagen eine frühzeitige Beteiligung (Scoping) durchgeführt wurde. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.</p> <p>Der Landkreis als Träger öffentlicher Belange hat sich in Bezug auf den Immissionsschutz (Schutzgut Mensch) dahingehend geäußert, dass für den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Nachweis, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Plangebietes (z. B. Geruchsimmisionen) und mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen ausgeschlossen sind, eine entsprechende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausreichen würde.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hat mit Schreiben vom 02.01.2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen und unter Berücksichtigung aktueller Rechenvorschriften anhand des in 2003 erstellten Immissionsschutzgutachtens abgeleitet werden kann, dass im Plangebiet erhebliche Geruchsimmisionen im Sinne von § 3 (1) des BImSchG nicht zu erwarten sind.</p> |

Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung   |
|-----|---|---|--|
|     |   | <p>Die Frage, ob für den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Nachweis, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Plangebietes (Geruchsmissionen) und mit diese Planung ermöglichten Nutzungen ausgeschlossen sind, die im Abwägungsvorschlag zitierte Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausreicht, ist direkt mit meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - unter Übermittlung einer Kopie der zitierten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Ausräumung der von ihr beanstandeten Punkte einer zeitnahen Klärung zuzuführen.</p> <p>Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat aus immissionsfachlicher Sicht auch deshalb Bedenken, weil das in der Planauslegung vorgebrachte Lärmgutachten aus dem Jahre 2003 veraltet ist und das Plangebiet nicht erfasst. Sie beanstandet insbesondere folgende Punkte:</p> <p>Lärmgutachten des Dipl.- Ing. A. Jacobs vom 17.06.2003: Das Gutachten ist 14 Jahre alt. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit der aktuell vorzufindenden Situation ist nicht erfolgt. Das Plangebiet ist im Gutachten nicht als Immissionspunkt erfasst.</p> <p>Textliche Festsetzungen zum Lärmschutz (Ausschluss von Schlafräumen auf der der Gaststätte zugewandten Gebäudeseite) wurden nicht übernommen.</p> | <p>Diese Aussagen - sowohl von der Landwirtschaftskammer als auch vom Landkreis - hat die Gemeinde als Hinweis auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gewertet. Demnach konnte die Gemeinde davon ausgehen, dass der vorhandene Detaillierungsgrad ausreichend ist. Die Gemeinde hat daher für die Entwurfsfassung kein weiteres Geruchsgutachten eingeholt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Aussage der Landwirtschaftskammer (als Fachbehörde und Vertreter der landwirtschaftlichen Belange), dass im Plangebiet erhebliche Geruchsmissionen im Sinne von § 3 (1) des BImSchG nicht zu erwarten sind, für die Abwägung und Konfliktbewältigung ausreichend ist.</p> <p>Das Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 17.01.2017 wurde der unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz – mit Email vom 27.04.2017 in Kopie zugestellt.</p> <p>Die Abwägung wurde mit der Bauaufsicht des Landkreises abgestimmt. Mit Email vom 15.05.2017 hat der Landkreis mitgeteilt, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt sind.</p> <p>Die Hinweise zum Lärmschutzgutachten werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass das Gutachten bereits 2003 erstellt wurde und für das Plangebiet kein Immissionspunkt vorliegt.</p> <p>Die Gemeinde hat das Gutachten im Zusammenhang mit dem angrenzenden B-Plan Nr. 123 zitiert und festgestellt, dass dort seinerzeit aufgrund nächtlicher Richtwertüberschreitungen bei jährlichen Festveranstaltungen nachts eine Festsetzung bezüglich der Ausrichtung der Schlafräume für die erste Bauzeile getroffen wurde. Die Gemeinde hat abgeschätzt, dass für das Plangebiet aufgrund der größeren Entfernung zur Gaststätte keine relevanten Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten sind und entsprechend auch keine Festsetzung zum Schallschutz getroffen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die jährlichen Festveranstaltungen zwischenzeitlich aufgegeben wurden, so dass diese Lärmquelle nicht mehr existiert. Der Betrieb der Gaststätte wird vorrangig im Gebäude geführt, so dass diesbezüglich keine Lärmwirkung zu erwarten ist. Die Stellplätze sind teilweise durch die Gebäude abgeschirmt und liegen über 100 m vom Plangebiet entfernt. Die Gemeinde hält daher eine Lärmuntersuchung für das Plangebiet für entbehrlich.</p> |

Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme   | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung  |
|-----|---|---|---|
|     |   | <p>Mögliche Verkehrslärmimmissionen durch die Straße "Worther Weg" wurden nicht beurteilt.</p> <p>Auch diese Punkte sind direkt mit meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - einer zeitnahen Klärung zuzuführen.</p> <p>Dies ist notwendig, um vorsorglich die Befürchtung auszuräumen, dass diese verbindliche Bauleitplanung wegen eines Vollzugshindernisses nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sein könnte.</p> <p>Die Bilanzierung im Kapitel 2.4.3 des Umweltberichts (redaktioneller Hinweis: in der Tabelle "Planung" ist in der Spalte rechts das Wort "Wertstufe" durch das Wort "Werteinheit" zu ersetzen) enthält meines Erachtens einen Rechenfehler. In der Planung wurde der Spielplatz doppelt gerechnet, so dass 718 Wertpunkte zu viel eingestellt wurden und sich das Defizit entsprechend erhöht.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen - das Defizit von meines Erachtens 12.308 Werteinheiten betreffend - sind meiner Unteren Naturschutzbehörde nach Abstimmung mit ihr noch nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Sanierung von 300 Metern Wallhecke bei meiner unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> | <p>Auch in Bezug auf den Gewerbelärm wurden in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB von den Fachbehörden keine Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht, so dass die Gemeinde davon ausgegangen ist, dass Untersuchungen zum Gewerbelärm entbehrlich sind.</p> <p>Seitens des Landkreises (und auch von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) wurde lediglich auf die Vorbelastung durch Verkehrslärm durch die Landesstraße L 824 hingewiesen. Diesbezüglich wurde die Abwägung ergänzt und ein nachrichtlicher Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Vorbelastung zu Verkehrslärmimmissionen durch die Straße "Worther Weg" kann nicht nachvollzogen werden. Der Weg ist nur als Sandweg ausgebaut und weist ein entsprechend geringes Verkehrsaufkommen auf. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Verkehre mit geringer Geschwindigkeit. Nennenswerter Anliegerverkehr ist nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen durch Verkehrslärm vom Worther Weg sind nicht zu erwarten. Selbst wenn der Worther Weg im ersten Abschnitt ausgebaut werden würde und der Plangebietsverkehr über diese Anbindung abgeleitet würde, würden aufgrund der geringen Verkehrsmengen keine relevanten Auswirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet einwirken. Die Begründung wird um diese Beurteilung ergänzt.</p> <p>Die Abwägung wurde mit der Bauaufsicht des Landkreises abgestimmt. Mit Email vom 15.05.2017 hat der Landkreis mitgeteilt, dass die immissionsschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt sind.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die Bilanzierung wird angepasst. Das Wertpunktedefizit beträgt nunmehr 12.308 Werteinheiten.</p> <p>Die Hinweise zur Kompensation werden beachtet. Der Ausgleich des Kompensationsdefizits von 12.308 Werteinheiten erfolgt über das Ökokonto „Renaturierung Horstbüsche“ (11.532 WE) und über das Ökokonto „Hülsbäke“ (776 WE).</p> <p>Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat die Gemeinde den Antrag für die Kompensation der Wallhecken durch das Wallheckenschutzprogramm gestellt.</p> |

**Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“**

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme  | <i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>   |
|-----|---|--|---|
|     |   | <p>Die Begründung ist hinsichtlich der Belange der Raumordnung noch zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Im Kapitel 1.5.1 der Begründung wird auf das Landes-Raumordnungsprogramm verwiesen. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 17.02.2017 in Kraft getreten, sodass der Verweis auf die Änderung im Jahr 2012 nicht mehr aktuell ist.</p> <p>Im Kapitel 1.5.2 wird in Bezug auf die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms lediglich auf die umliegenden Flächen verwiesen. Die aufgeführten Festlegungen gelten jedoch auch für das Plangebiet. Dies ist im Kapitel 3.2.1 der Begründung entsprechend meiner Stellungnahme vom 03.01.2017 und dem Abwägungsvorschlag nun richtig dargestellt, jedoch noch nicht im Kapitel 1.5.2 der Begründung, den ich noch einmal zu überarbeiten bitte.</p> <p>Meine untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 05.04.2017 zu dieser Planung an. Rechtzeitig vor Baubeginn ist bei ihr eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beantragen.</p> <p>Ich vermisste die Planzeichenerklärung für die abweichende Bauweise (siehe Planschablone).</p> <p>Im Kapitel 6.3 der Begründung ist der Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB doppelt genannt. Ich empfehle eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Zu den Stellungnahmen der Telekommunikationsunternehmen zu dieser Bauleitplanung weise ich der Vollständigkeit halber auf § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hin.</p> <p>Für Rückfragen zu einigen sprachlich-redaktionellen Auffälligkeiten stehe ich gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst. Gemäß den Änderungen in 2.1 soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Orten und in Gebieten mit vorhandener Infrastruktur sowie durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Gemeinde Wiefelstede hat in ihrem Wohnbauflächenentwicklungskonzept festgelegt, dass der dort ermittelte Wohnbauflächenbedarf zu 80 % in den zentralen Orten Wiefelstede und Metjendorf und zu 20 % in den dörflichen Ortsteilen zur Eigenentwicklung gedeckt werden soll. In Bokel erfolgt die jetzige Planung im Anschluss an ein vorhandenes Baugebiet; die dort vorhandene Erschließungsstraße kann entsprechend verlängert werden, so dass die vorhandene Infrastruktur in die Planung eingebunden wird. Die geplante Entwicklung mit nur ca. 11 Baugrundstücken steht den Zielen der Landesraumordnung damit nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die wasserrechtliche Erlaubnis wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die Planzeichenerklärung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> |

**Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“**

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...  | Stellungnahme  | <i>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>  |
|-----|--|--|--|
| 2   | <p>Ammerländer Wasseracht<br/>An der Krömerlei 6a<br/>26655 Westerstede<br/>05.04.2017</p> | <p>Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu dem Bebauungsplan 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II - Erweiterung“ wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Verbandsgewässer II. Ordnung Bokeler Bäke (Wzg.-Nr. 5.10) und III. Ordnung Wzg.-Nr. 5.10.01.</p> <p>Die v.g. Gewässer sind nicht ausgebaut; die hydraulische Leistungsfähigkeit der von der Planung betroffenen Verbandsgewässer ist daher stark begrenzt und kann bei eintretenden Hochwasserabflüssen überschritten werden. Ausweisungen von Wohngebietsflächen führen i.d.R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung zu einer Verschärfung des Abflusses im Gewässer beitragen .</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft sind in einem Entwässerungskonzept des Ing.-Büro K&amp;R Ingenieure vom Dez. 2016 berücksichtigt. Danach ist eine Rückhaltung des Oberflächenwassers in einem Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den RWK Straße Schoolkamp vorgesehen. Laut v.g. Entw.-konzept ist ein Drosselabfluss von 1,5 l/s vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Drosselung auf so geringe Abflussmengen störanfällig sein kann. In dem wasserwirtschaftlichen Entwurf für die erf. wasserrechtlichen Verfahren (Herstellung Rückhaltebecken, Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer) ist die J technische Ausführung der Drosselanlage und die dauerhafte Sicherstellung des Drosselabflusses näher zu beschreiben.</p> <p>Das erf. wasserrechtliche Verfahren und die wasserbautechnischen Maßnahmen zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 123 I, Alter Mühlenweg II - Erweiterung - sind vor Bebauung des Plangebietes zu beantragen bzw. fertig zu stellen</p> <p>Bei Beachtung v.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 123 I, Alter Mühlenweg II - Erweiterung - seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet und im wasserrechtlichen Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet; die wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |



Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange<br>Schreiben vom ...  | Stellungnahme   | <i>Planungsrechtliche Vorgaben</i><br>Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 3   | EWE Wasser GmbH,<br>Postfach 576,<br>27455 Cuxhaven<br><br>05.04.2017                       | Aus abwassertechnischer Sicht gibt es generell keine Sachverhalte, die gegen den Bebauungsplan sprechen.<br><br>Die Entwässerung des Gebietes kann erfolgen, wie es das Ingenieurbüro K und R Ingenieure vorgeschlagen hat. Es ist jedoch zu beachten, dass der Anschlussschacht im Schoolkamp nur einen Tiefe von 1,66 m besitzt.  | Die Hinweise werden beachtet.                                      |
| 4   | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Hannoversche Str. 6-8<br>49084 Osnabrück<br><br>26.04.2017 | die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br><br>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.<br><br>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br><br>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. | Die Hinweise werden beachtet.                                      |



**Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“**

| <b>Nr.</b> | <b>Träger öffentlicher Belange<br/>Schreiben vom ...</b>                         | <b>Stellungnahme</b>   | <b>Planungsrechtliche Vorgaben<br/>Abwägung/Beschlussempfehlung</b> |
|------------|--|--|---|
| 5          | Vodafone Kabel Deutschland GmbH<br>Heisfelder Str. 2<br>26789 Leer<br>24.04.2017 | Eine Ausbautentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:<br><br>Vodafone Kabel Deutschland GmbH<br>Neubaugebiete KMU<br>Südwestpark 15<br>90449 Nürnberg<br><br>Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de<br><br>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. | Die Hinweise werden beachtet.                                       |

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. OOWV, Schreiben vom 03.04.2017



**Bebauungsplan Nr. 123 I „Bokel, Alter Mühlenweg II – Erweiterung“**

| <b>Nr.</b> | <b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b> | <b>Stellungnahme</b>  | <b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>  |
|------------|---|---|--|
| 1          | Einwender 1<br>19.04.2017                     | <p>Auf diesem Wege weisen wir Sie darauf hin, dass wir ein produzierender Betrieb sind. Bei bestimmten Wind- oder Witterungsverhältnissen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub oder Lärm kommen.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und Information an eventuelle Interessenten der Bauplätze.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den gewerblichen Betrieb auf der gegenüberliegenden Seite der „Bokeler Landstraße“ werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet mit mehr als 100 m sowie der bereits dazwischen liegenden Bebauung mit Schutzansprüchen eines Mischgebiets keine relevanten Auswirkungen erwartet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass entlang der L 824 eine dichte Schutzpflanzung besteht, die eine Staumentwicklung in Richtung Plangebiet abmildern kann.</p> |